

Nummer 39  
31. Oktober 2022  
Jahrgang 49

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Erneute öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung für das Bodenschutzgebiet Duisburg mit flächenhaft siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten (Bodenschutzgebietsverordnung) vom 20.10.2022**

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 19.09.2022 als Untere Bodenschutzbehörde für das Stadtgebiet südlich der Ruhr und östlich des Rheins (Flächen der Gemarkungen 3066 Duisburg, 3102 Huckingen und 3104 Mündelheim) die nachfolgende Verordnung erlassen. Diese Verordnung beruht auf

- § 21 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),
- § 12 Abs. 1 Buchstabe a des Landesbodenutzungsgesetzes (LBodSchG) in der Fassung vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790).

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Grundsätze und Zweck der Verordnung
- § 3 Räumliche Ausweisung des Bodenschutzgebietes
- § 4 Abgrenzen von Teilgebieten (1 – 2)
- § 5 Untersuchungspflichten
- § 6 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

#### **Abschnitt 2 Regelungen für die Teilgebiete 1 – 2**

- § 7 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen für das Teilgebiet 1
- § 8 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen für das Teilgebiet 2

#### **Abschnitt 3 Ordnungswidrigkeiten und Auflösung**

- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Auflösung

### **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Validierung

### **Präambel**

Die Bodenbelastungskarte für Duisburg hat aufgezeigt, dass in weiten Teilen des Stadtgebietes Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) insbesondere aufgrund langjähriger industrieller Staubdepositionen überschritten sind [1]. Es liegen demnach in Duisburg Gebiete mit siedlungsbedingt flächenhaft erhöhten Schadstoffgehalten vor.

Darüber hinaus lassen sich anhand der Bodenbelastungskarte für Duisburg für den Siedlungsbereich flächenhaft Überschreitungen der Prüfwerte der BBodSchV für die Schadstoffe Arsen, Blei, Cadmium und Benzo(a)pyren für die Nutzungen Kinderspielplätze, Haus- und Kleingärten und Wohngebiete erkennen [1].

Zum Umgang mit diesen Belastungen wurde ein gebietsbezogenes Bewertungs- und Maßnahmenkonzept entwickelt und gebietsbezogene Beurteilungswerte abgeleitet, die als abgestufte, nutzungsbezogene Maßnahmenwerte gelten und bei deren Überschreitung Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich werden [2].

Anhand der Maßnahmenwerte konnten im Rahmen des Konzeptes Belastungsgebiete [3] abgegrenzt werden, in denen flächenhafte schädliche Bodenveränderungen vorliegen und somit Bedarf für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr besteht.

Der Umgang mit den flächenhaften schädlichen Bodenveränderungen in Duisburg wird über die Festlegung eines Bodenschutzgebiets durch Rechtsverordnungen nach § 12 des Landesbodenutzungsgesetzes NRW (LBodSchG) geregelt. Die Regelungen umfassen im Wesentlichen Einschränkungen des Nahrungspflanzenanbaus sowie in einigen Bereichen vorsorgende Maßnahmen bei der Neuanlage von Kinderspielplätzen oder Haus- und Kleingärten. Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Grundstücken mit ausschließlich industrieller oder gewerblicher Nutzung.

### **Inhalt**

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 691 bis 711

Die Bodenschutzgebietsverordnung bezieht sich zunächst auf die Stadtbezirke Duisburg-Süd und Duisburg-Mitte, soll aber schnellstmöglich um betroffene Gebiete im Duisburger Westen erweitert werden. Eine Erweiterung um Gebiete nördlich der Ruhr ist nicht erforderlich.

Im Hinblick auf den Anbau und den Verzehr von Nahrungspflanzen aus privaten Gärten sowie die Gartennutzung allgemein hat die Stadt Duisburg Empfehlungen für die Grundstücksbesitzer und Gartennutzer ausgesprochen, die unabhängig von den Regelungen dieser Verordnung weiterhin für das gesamte Duisburger Stadtgebiet gültig sind.

Es ist vorgesehen, 15 Jahre nach In-Kraft-Treten der Bodenschutzgebietsverordnung, die Bodenbelastungssituation im Stadtgebiet zu überprüfen.

- [1] IFUA Projekt-GmbH: Digitale Bodenbelastungskarte Duisburg Siedlungsbereich (Immission) – Abschlussbericht -, Bielefeld, 25.06.2007
- [2] IFUA Projekt-GmbH: Gebietsbezogenes Bewertungs- und Maßnahmenkonzept Duisburg – Projektbericht -, Bielefeld, 28.07.2011
- [3] IFUA Projekt-GmbH: Dossiers zu den Belastungsbereichen gemäß Gebietsbezogenem Bewertungs- und Maßnahmenkonzept – Erläuterungen -, Bielefeld, 04.02.2013

## Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Schädliche Bodenveränderungen** sind im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
- (2) **Bodenveränderungen sind flächenhaft ausgeprägt**, wenn über einzelne Grundstücke hinausgehende schädliche Bodenveränderungen Maßnahmen des Bodenschutzes notwendig machen. Gegenstand der Betrachtung sind dabei Gefahren für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Pflanze, die von schädlichen Bodenveränderungen

auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie in Haus- und Kleingärten in Siedlungsgebieten ausgehen. Voraussetzung für die Flächenhaftigkeit der Bodenveränderung ist jedoch nicht eine bestimmte Flächengröße. Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert eine gebietsbezogene Problemlösungsstrategie, sodass sich die Ausweisung eines Bodenschutzgebiets anbietet.

- (3) **Vorsorgewerte** sind nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG Bodenwerte, bei deren Überschreitung unter Berücksichtigung von geogenen oder großflächig siedlungsbedingten Schadstoffgehalten in der Regel davon auszugehen ist, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.
- (4) **Siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte im Boden** liegen vor, wenn die Bodengehalte die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV überschreiten.
- (5) **Prüfwerte** sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchG Bodenwerte, bei deren Überschreitung unter Berücksichtigung der Bodennutzung eine einzelfallbezogene Prüfung / Untersuchung durchzuführen und festzustellen ist, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt.
- (6) **Maßnahmenwerte** sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG Werte für Einwirkungen oder Belastungen des Bodens, bei deren Überschreitung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodennutzung in der Regel von einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auszugehen ist und Maßnahmen erforderlich sind.
- (7) **Gebietsbezogene Untersuchungen der relevanten Wirkungspfade** sind grundstücksübergreifende Untersuchungen im Sinne des § 3 BBodSchV, die auf die Bestätigung bzw. Verwerfung eines konkreten Gefahrenverdachts im Sinne des § 4 BBodSchV abzielen. Insbesondere werden die Expositionsbedingungen für die betroffenen Schutzgüter sowie die Re-sorptions- und Pflanzenverfügbarkeit von Schadstoffen zur Bewertung herangezogen.
- (8) **Kinderspielflächen** sind Aufenthaltsbereiche im Freien, die speziell als Spielflächen für Kinder ausgewiesen bzw. angelegt sind, ohne den Spielsand von Sandkästen.
- (9) **Haus- und Kleingärten** sind individuell genutzte Gärten, die sowohl als Aufenthaltsbereich für Kinder als auch für den Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden können bzw. ortsüblich genutzt werden.
- (10) **Wohngebiete** sind alle übrigen dem Wohnen dienenden, in der Regel gemeinschaftlich genutzten Bereiche, ausgenommen Park- und Freizeitanlagen und Kinderspielflächen.
- (11) **Überschwemmungsgebiete** sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (12) **Gebietsbezogene Beurteilungswerte** sind Werte zur Gefahrenbeurteilung, die an die Bedingungen des zu beurteilenden Gebietes angepasst sind. Sie werden aus den bewertungsrelevanten Prüfwerten nach BBodSchV unter Einbeziehung einer differenzierteren Expositionsbetrachtung und gebietsbezogenen Verfügbarkeitsdaten abgeleitet.

Gebietsbezogene Beurteilungswerte sind Maßnahmenwerte; bei ihrer Überschreitung sind i. d. R. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Sanierungsmaßnahmen oder Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen) erforderlich.

Die gebietsbezogenen Beurteilungswerte sind abgestuft, so dass je nach Höhe der Bodenbelastungen Gefahrenabwehrmaßnahmen unterschiedlicher Intensität erforderlich werden. Die gebietsbezogenen Beurteilungswerte gelten stoff- und Nutzungsspezifisch wie folgt (Tabelle 1):

**Tabelle 1: Stoff- und nutzungsspezifische abgestufte gebietsbezogene Beurteilungswerte** (in mg/kg Trockenmasse, Feinboden, Analytik nach Anhang 1 BBodSchV)

	Arsen		Blei	
	gBW-1	gBW-2	gBW-1	gBW-2
Kinderspielfläche	40	90	400	950
Wohngebiet	100	100	800	1900
Haus- und Kleingarten	40	90	400	950
Cadmium		Benzo(a)pyren		
	gBW-1	gBW-2	gBW-1	gBW-2
Kinderspielfläche	15	20	6	12
Wohngebiet	30	40	10	23
Haus- und Kleingarten	2,2	5,5	3	6

gBW-1: unterer gebietsbezogener Beurteilungswert

gBW-2: oberer gebietsbezogener Beurteilungswert

(13) **Bodenschutzgebiete** sind nach § 12 Abs. 1 LBodSchG ausgewiesene Gebiete, in denen aufgrund siedlungsbedingt erhöhter Schadstoffgehalte schädliche Bodenveränderungen bestehen oder das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu befürchten ist.

(14) **Teilgebiete** sind Zonen eines Bodenschutzgebietes mit nach Art oder Ausmaß unterschiedlichen, siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten, die jeweils angepasste Regelungen notwendig machen und mehrere Belastungsgebiete umfassen können.

(15) **Belastungsgebiete** sind Gebiete, in denen stoffspezifisch flächenhaft schädliche Bodenveränderungen vorliegen und gebietsbezogene Beurteilungswerte im arithmetischen Mittel oder Median der vorliegenden Messwerte überschritten werden oder gehäuft (= Cluster) Messwerte auftreten, die

gebietsbezogene Beurteilungswerte überschreiten. Belastungsgebiete sind nutzungsübergreifend ausgewiesen.

## § 2 Grundsätze und Zweck der Verordnung

(1) In den Stadtbezirken Duisburg-Süd und Duisburg-Mitte treten im Oberboden flächenhaft erhöhte Gehalte an Cadmium und teilweise an Blei und Arsen auf. Die Schadstoffgehalte überschreiten gefahrenbezogene Prüfwerte der BBodSchV. Die gebietsbezogene Untersuchung nach § 3 und Bewertung nach § 4 BBodSchV der relevanten Wirkungspfade hat bestätigt, dass in weiten Bereichen schädliche Bodenveränderungen vorliegen.

(2)

1. Durch die Blei- und Arsengehalte sowie teilweise die Cadmiumgehalte im Boden bestehen Gefahren für die menschliche Gesundheit aufgrund

der Schadstoffaufnahme über den Wirkungspfad Boden - Mensch (Direktpfad) auf Kinderspielflächen, in Haus- und Kleingärten sowie teilweise in Wohngebieten.

2. Durch die Cadmiumgehalte im Boden bestehen Gefahren für die menschliche Gesundheit beim Verzehr von in Haus- und Kleingärten angebauten Nahrungspflanzen (Wirkungspfad Boden – Pflanze).

(3) Die Verordnung bezweckt die grundstücksübergreifende, einheitliche Festlegung der erforderlichen Sanierungs- sowie Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen.

## § 3 Räumliche Ausweisung des Bodenschutzgebietes

(1) Das im Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Bodenschutzgebiet Duisburg ausgewiesen.

- (2) Das Bodenschutzgebiet Duisburg umfasst Bereiche der Stadtteile Kaßlerfeld, Neuenkamp, Hochfeld, Dellviertel, Wanheimerort, Wanheim-Angerhausen, Buchholz, Hüttenheim und Huckingen.

Die Grenzen des Bodenschutzgebietes sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 sowie in den zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich. Die Kartenwerke sind Bestandteil dieser Bodenschutzgebietsverordnung (Anhang 1).

- (3) Das Bodenschutzgebiet umfasst Flächen der Gemarkungen 3066 Duisburg, 3102 Huckingen und 3104 Mündelheim.

## § 4 Abgrenzen von Teilgebieten

Die Teilgebiete 1 und 2 sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 und in den Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt (Anhang 1).

Die Reihung der Teilgebiete erfolgt anhand der Höhe der stofflichen Bodenbelastung. Als Teilgebiet 1 wird das Teilgebiet mit den höchsten Schadstoffgehalten im Boden bezeichnet. In Teilgebiet 2 liegen geringere Belastungen vor.

Die Teilgebiete sind wie folgt charakterisiert:

### 1. Teilgebiet 1

Das Teilgebiet 1 umfasst die wohnbaulich genutzten Bereiche der Belastungsgebiete 2, 3 und 6 a.

Das Teilgebiet 1 umfasst Flächen der Gemarkung 3102 Huckingen in den Ortsteilen Wanheim-Angerhausen und Hüttenheim; die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte B in Anhang 1.2 dargestellt.

Die Bodengehalte überschreiten flächenhaft in § 1 Abs. 13 aufgeführte gebietsbezogene Beurteilungswerte, so dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit vorliegen.

- In Belastungsgebiet 2 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für Arsen im Oberboden vor, die im arithmetischen Mittel und Median den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für die Nutzungsszenarien Kinderspielfläche und Haus- und Kleingarten überschreiten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Mensch.
  - In Belastungsgebiet 2 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für Blei vor. Die Blei gehalte überschreiten im Mittel den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für die Nutzungsszenarien Kinder- und Kleingarten überschreiten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Mensch.
  - In Belastungsgebiet 6a liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für Cadmium vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im Mittel den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.
  - In Belastungsgebiet 6a liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für Cadmium vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im Mittel den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.
- ### 2. Teilgebiet 2
- Das Teilgebiet 2 umfasst die wohnbaulich genutzten Bereiche der Belastungsgebiete 6, 8, 9 und 15.
- Das Teilgebiet 2 umfasst Flächen der Gemarkungen 3066 Duisburg, 3102 Huckingen und 3104 Mündelheim in den Ortsteilen Kaßlerfeld, Neuenkamp, Hochfeld, Dellviertel, Wanheimerort, Wanheim-Angerhausen, Buchholz, Huckingen und Hüttenheim; die genaue Abgrenzung ist in den Detailkarten A und B in Anhang 1.2 dargestellt. Die Bodengehalte überschreiten flächenhaft in § 1 Abs. 13 aufgeführte untere gebietsbezogene Beurteilungswerte, so dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit vorliegen.
- In Belastungsgebiet 6 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Cadmium** vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel und Median den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.
  - In Belastungsgebiet 8 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Cadmium** vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel und Median den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.

- In Belastungsgebiet 9 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Cadmium** vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.
- In Belastungsgebiet 15 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Cadmium** vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.

## § 5 Untersuchungspflichten

- (1) Im Bodenschutzgebiet sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung im Hinblick auf die nach § 2 festgestellte Gefahrenlage durch Pflichtige in der Regel nicht erforderlich.
- (2) Bei konkreten Anhaltspunkten für sonstige schädliche Bodenveränderungen, die nicht bereits als Ausweisungsgründe herangezogen wurden, bleibt § 9 Abs. 2 BBodSchG im Einzelfall unberührt.

## § 6 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn im Einzelfall gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde der Nachweis erbracht wird, dass auf einem konkreten Grundstück keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 vorliegen. Die Untersuchung ist nach den Regeln der BBodSchV durchzuführen. Der Untersuchungsumfang kann im Einvernehmen mit der Unteren Bodenschutzbehörde angemessen begrenzt werden.
- (2) Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn im Einzelfall gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde der Nachweis erbracht wird, dass auf einem konkreten

Grundstück durch eine bereits durchgeführte Sanierung im Sinne der BBodSchV keine schädliche Bodenveränderung mehr vorliegt.

- (3) Die Untere Bodenschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Befreiung von den Regelungen dieser Verordnung, wenn ein Nachweis gem. Abs. 1 oder 2 erbracht wird.
- (4) Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Grundstücken mit ausschließlich industrieller oder gewerblicher Nutzung, mit Ausnahme von Kinderspielplätzen oder Haus- und Kleingärten.

## Abschnitt 2

### Regelungen für die Teilgebiete 1 und 2

#### § 7 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen für das Teilgebiet 1

- (1) Zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen im Sinne des § 2, die von schädlichen Bodenveränderungen über den Wirkungspfad Boden – Mensch (Direktpfad) aufgrund der im jeweiligen Einzelfall nachgewiesenen Überschreitung gebietsbezogener Beurteilungswerte ausgehen, ist die Durchführung von abgestuften Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Art und Umfang der Sanierungsmaßnahmen wurden im Rahmen einer grundstücksübergreifenden Sanierungsplanung ermittelt. Die weitere Umsetzung der Sanierung erfolgt grundstücksbezogen nach dem Bodenschutzrecht.
- (2) Bevor Flächen zu Kinderspielplätzen oder Haus- und Kleingärten umgestaltet oder umgenutzt werden, ist der Unteren Bodenschutzbehörde nachzuweisen, dass der Wirkungspfad Boden – Mensch mit geeigneten Sanierungsmaßnahmen nachhaltig unterbrochen wurde.
- (3) In Teilgebiet 1 sind folgende Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zu ergreifen:

1. Ein Anbau von Nahrungspflanzen ist aufgrund der flächenhaften Überschreitung des oberen gebietsbezogenen Beurteilungswertes für Cadmium grundsätzlich verboten.

2. Soweit auf Grundstücken nur der untere gebietsbezogene Beurteilungswert, aber nicht der obere gebietsbezogene Beurteilungswert für Cadmium nachweislich (gemäß § 6 Abs. 1) überschritten wird, ist der Anbau insoweit erlaubt, als dass die Anbaufläche für Nahrungspflanzen maximal 10 m<sup>2</sup> pro Garten beträgt.
- (4) Obstbäume und Beerensträucher sind von den Regelungen gemäß Abs. 3 ausgenommen.

- (5) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 3 sind nicht erforderlich, wenn gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde gemäß § 6 Abs. 2 nachgewiesen wird, dass geeignete Sanierungsmaßnahmen wie ein Bodenaustausch, eine Bodenüberdeckung oder die Anlage eines Hochbeetes durchgeführt worden sind. Der Oberboden muss nach der Sanierung in dem für den Nahrungspflanzenanbau vorgesehenen Teil des Grundstückes in einer Mindestmächtigkeit von 60 cm die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 der BBodSchV unterschreiten. Für Arsen gilt darüber hinaus eine Höchstkonzentration von 15 mg/kg.

- (6) Weitergehende Einzelanordnungen auf konkreten Flächen bleiben unbenommen. Dies gilt insbesondere für Altlasten und altlastverdächtige Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

#### § 8 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen für das Teilgebiet 2

- (1) In Teilgebiet 2 sind folgende Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zu ergreifen:
  1. Grundsätzlich ist beim Anbau von Nahrungspflanzen die Anbaufläche auf maximal 10 m<sup>2</sup> pro Garten zu begrenzen.

2. Soweit auf Grundstücken der obere gebietsbezogene Beurteilungswert für Cadmium nachweislich (gemäß § 6 Abs. 1) überschritten wird, ist ein Anbau von Nahrungspflanzen jedoch verboten.

(2) Obstbäume und Beerensträucher sind von den Regelungen gemäß Abs. 1 ausgenommen.

(3) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 1 sind nicht erforderlich, wenn gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde nachgewiesen wird, dass gemäß § 6 Abs. 2 geeignete Sanierungsmaßnahmen wie ein Bodenaustausch, eine Bodenüberdeckung oder die Anlage eines Hochbeetes durchgeführt worden sind. Der Oberboden muss nach der Sanierung in dem für den Nahrungspflanzenanbau vorgesehenen Teil des Grundstückes in einer Mindestmächtigkeit von 60 cm die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 der Bundes-Bodenschutzverordnung unterschreiten. Für Arsen gilt darüber hinaus eine Höchstkonzentration von 15 mg/kg.

(4) Weitergehende Einzelanordnungen auf konkreten Flächen bleiben unbenommen. Dies gilt insbesondere für Altlasten und altlastverdächtige Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

## Abschnitt 3 Ordnungswidrigkeiten und Auflösung

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die notwendigen Sanierungs- oder Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 7 und 8 dieser Verordnung nicht sachgerecht durchführt oder beachtet.

(2) Verstöße können auf der Grundlage des § 20 LBodSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

### § 10 Auflösung

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes im Geltungs-

bereich des Bodenschutzgebietes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen dieser Verordnung außer Kraft.

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 20. Oktober 2022

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Murrack  
Stadtdirektor

Alle Informationen finden Sie auch unter [www.duisburg/bodenschutzgebiet.de](http://www.duisburg/bodenschutzgebiet.de)  
Die Bodenschutzbehörde erteilt Auskunft unter: Tel.-Nr.: 0203 283 2777

## Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

### § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Validierung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt 15 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.
- (3) Vor Ablauf der unter § 11 (2) genannten Frist führt die Stadt Duisburg eine Validierung der Bodenbelastungssituation im Stadtgebiet Duisburg durch. Auf Basis dieser Validierung wird über die Notwendigkeit einer Verlängerung dieser Verordnung entschieden.

## Anhang

### Anhang 1: Kartenwerke

Anhang 1.1: Übersichtskarte

Anhang 1.2: Detailkarten A, B

Anhang 1.3: Lage der Belastungsgebiete

Vorstehende Rechtsverordnung für das Bodenschutzgebiet Duisburg mit flächenhaft siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten (Bodenschutzgebietsverordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

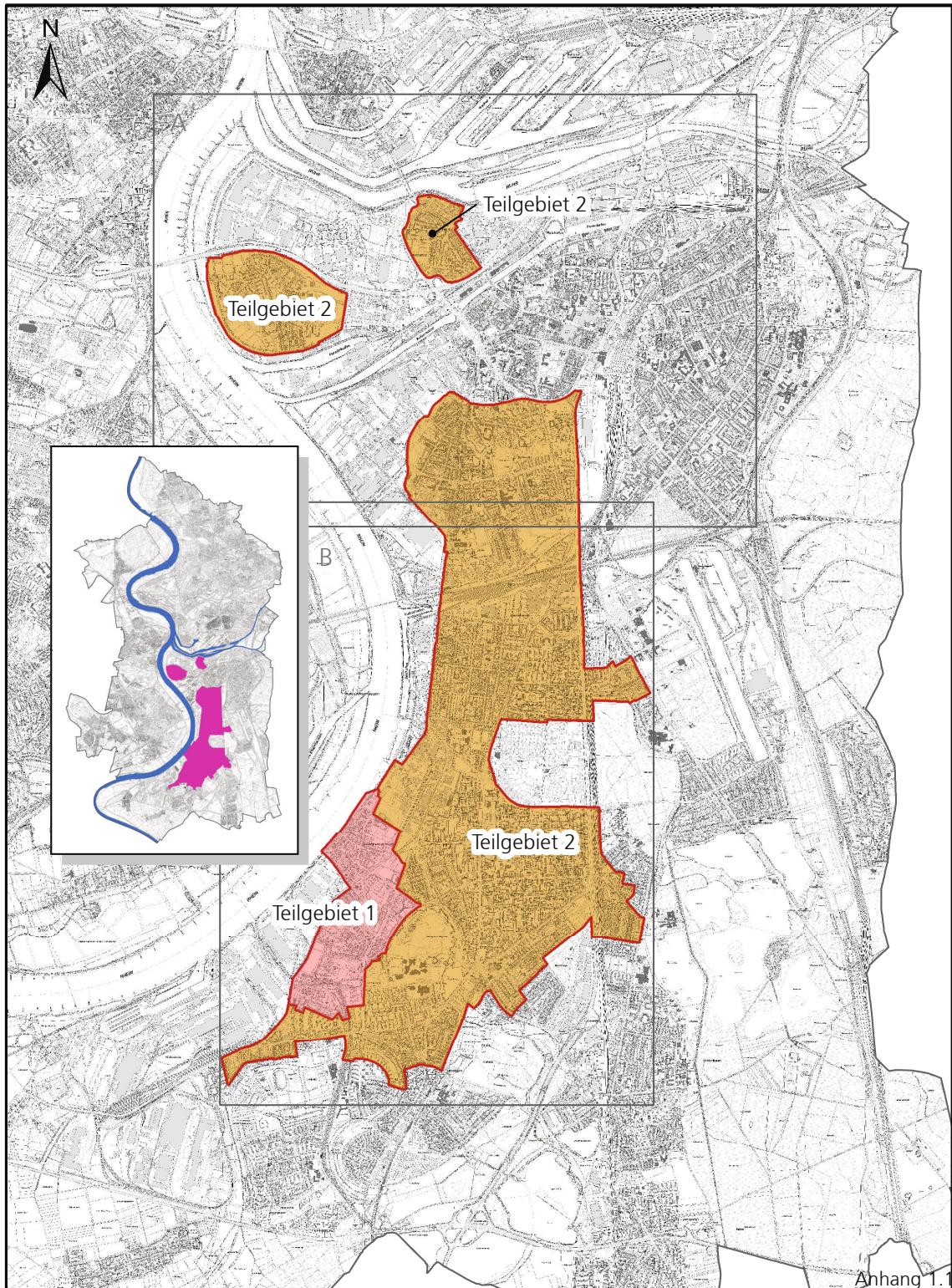
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

## Anhang 1.1



### Bodenschutzgebiet Duisburg Geltungsbereich Süd Übersichtskarte 1:50.000



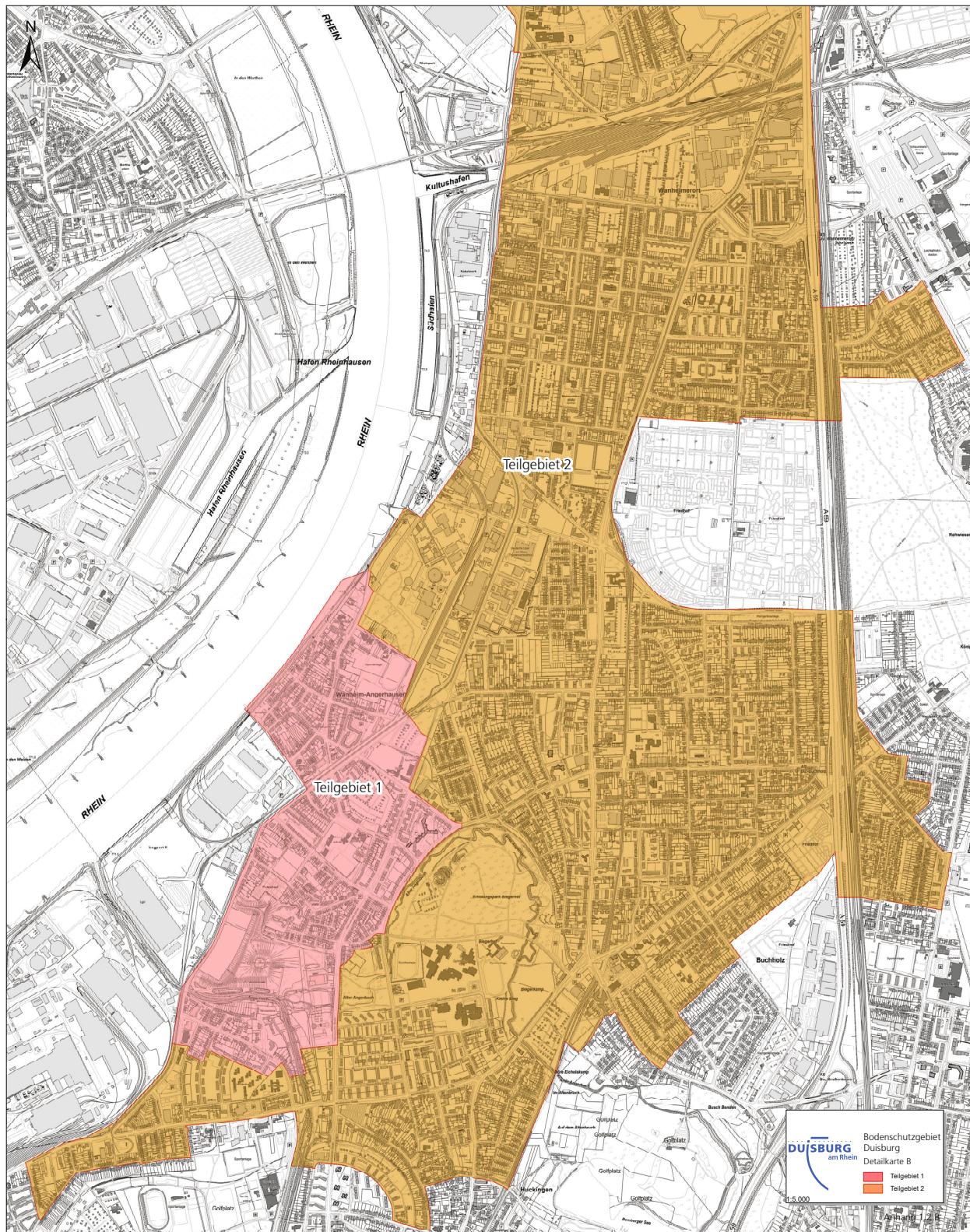
Anhang 1.2 A

Geltungsbereich Süd - Detailkarte A



**Anhang 1.2 B**

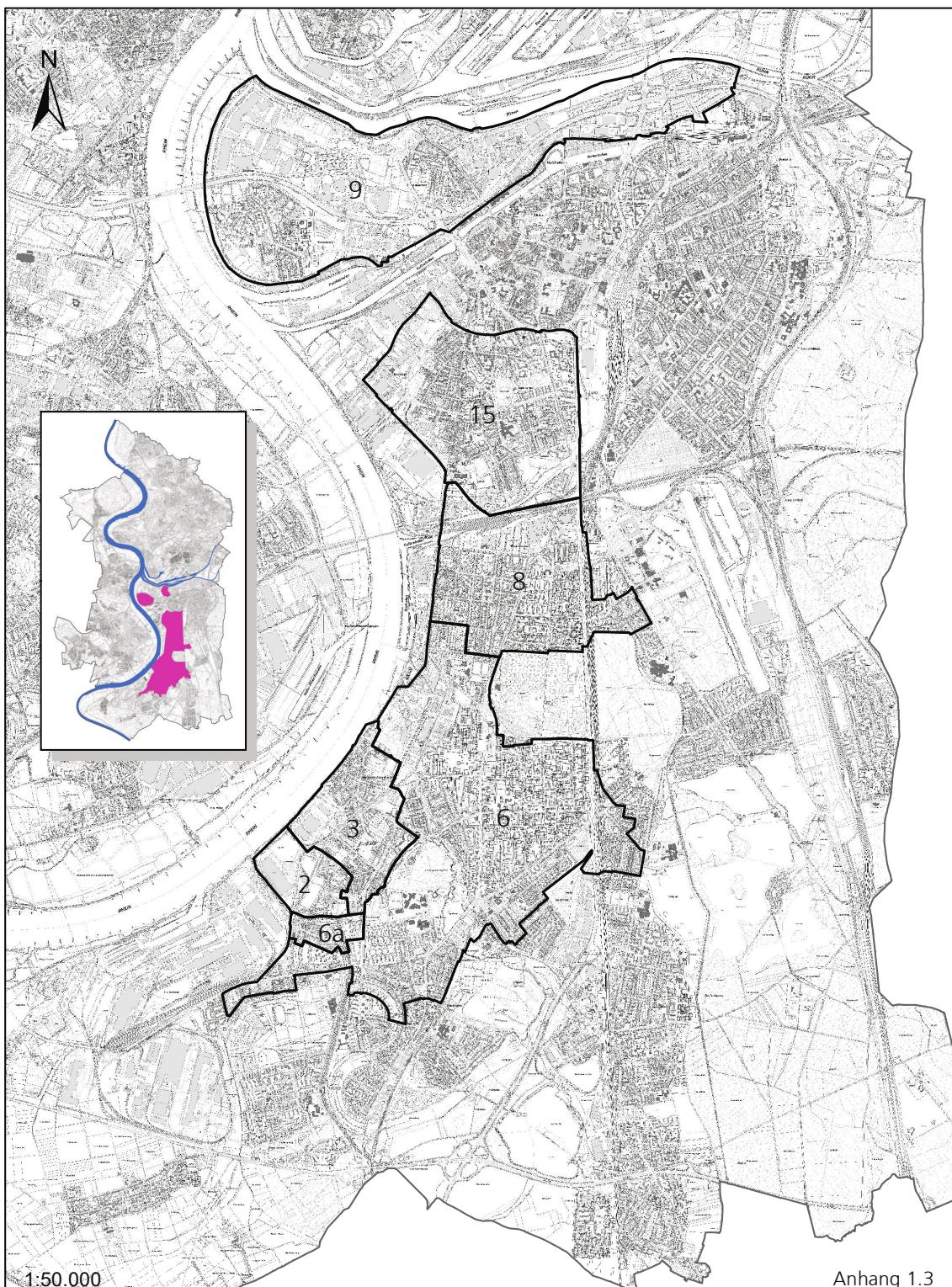
Geltungsbereich Süd - Detailkarte B



### Anhang 1.3



#### Lage der Belastungsgebiete (gem. IFUA) im Bodenschutzgebiet Duisburg Geltungsbereich Süd



**Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstausweises**

Folgender Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstausweis der Stadt Duisburg Nr. 2546, ausgestellt für Herrn Maximilian Ehrenfried.

Duisburg, den 13. Oktober 2022

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Lauterbach

*Auskunft erteilt:  
Frau Lauterbach  
Tel.-Nr.: 0203 283-3742*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

## Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203206887 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. September 2022

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3207190921 (alt 107190928) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. September 2022

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3227015413 (alt 127015410), 3201599143, 3202311365 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 28. September 2022

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200049601 (alt 100049600) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 12. Oktober 2022

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202865402 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 12. Oktober 2022

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203070622 (alt 103070629) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 12. Oktober 2022

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3227001280 (alt 127001287) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 12. Oktober 2022

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3209062862 (alt 109062869) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 12. Oktober 2022

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3211062033 (alt 111062030), 3211124999 (alt 111124996), 3211125350 (alt 111125357), 3211171214 (alt 111171211), 3211182427 (alt 111182424) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassen-

bücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 13. Oktober 2022

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3211182443 (alt 111182440), 3211182450 (alt 111182457) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 13. Oktober 2022

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Netze Duisburg GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Die Gesellschafterversammlung der Netze Duisburg GmbH hat am 17. Mai 2022 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festgestellt und die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 des zwischen der Stadtwerke Duisburg AG und der Netze Duisburg GmbH abgeschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wurde für das Geschäftsjahr 2021 seitens der Netze Duisburg GmbH eine Gewinnabführung in Höhe von 31.648.368,09 € gebucht.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 31. Oktober bis 28. November 2022 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg**, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Netze Duisburg GmbH

### Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Netze Duisburg GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Netze Duisburg GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und

Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Sonstige Informationen

Der gesetzliche Vertreter ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

#### Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter

verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder

unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystern und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungs-

urteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystern, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

## Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

## Prüfungsurteile

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“, „Intelligenter Messstellenbetrieb“ und „Sonstige Tätigkeiten außerhalb Strom und Gas“ - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind - geprüft.

### Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
  - entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG

## Grundlage der Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten

zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG" sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

## Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet hat.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Duisburg, den 21. April 2022

PKF Fasselt  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hünger  
Wirtschaftsprüfer      Vahidi  
Wirtschaftsprüferin

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses Zoo Duisburg gGmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Auf Vorschlag vom Aufsichtsrat hat die Hauptversammlung der Zoo Duisburg gGmbH am 23.05.2022 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festgestellt und folgende Gewinnverwendung einstimmig beschlossen:

Der Bilanzgewinn 2021 in Höhe von 569,49 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 31. Oktober bis 28. November 2022 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Zoo Duisburg gGmbH

## Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zoo Duisburg gGmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zoo Duisburg gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügten Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften

geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die gesetzliche Vertreterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise

für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen

als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhaltet können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten

können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der gesetzlichen Vertreterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysten, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 17. März 2022

PKF Fasselt  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hünger  
Wirtschaftsprüfer

Vahidi  
Wirtschaftsprüferin

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wasserbeschaffung Niederrhein Westfalen GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Die Gesellschafterversammlung der Wasserbeschaffung Niederrhein Westfalen GmbH hat am 21. Juni 2022 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festgestellt und die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen.

Die Ergebnisverwendung mit der erzielten Bilanzgewinn von 159.713,52 Euro erfolgt gemäß dem Ergebnisabführungsvertrag zwischen der WBNW und der SWDU vom 23.09.2021.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 31. Oktober bis 28. November 2022 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg**, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wasserbeschaffung Niederrhein Westfalen GmbH, Duisburg

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wasserbeschaffung Niederrhein Westfalen GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wasserbeschaffung Niederrhein Westfalen GmbH für

das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

## Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns

erlangten Prüfungs nachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmens tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen

und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen

im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystern und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystern, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 14. April 2022

PKF Fasselt  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hünger Vahidi  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin



# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Amt für Innovation, Organisation und  
Zentrale Services  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Amt für Innovation, Organisation und  
Zentrale Services

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

# OperWältigend Schauspielganttsch Konzertlich BallettaStisch

THEATER  
DUISBURG



Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | [www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)